

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 23

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Förderung des Schweizerischen Gewerbes und die Erhaltung der alten und schönen Hausindustrie, so verdient die neue Genossenschaft die Unterstützung der weitesten Kreise. Sie will durch gemeinsame Arbeit Gleichgesinnte der vier Landesteile vereinigen und so eine Förderung erfüllen, die gerade in der gegenwärtigen Zeit von größter Bedeutung ist.

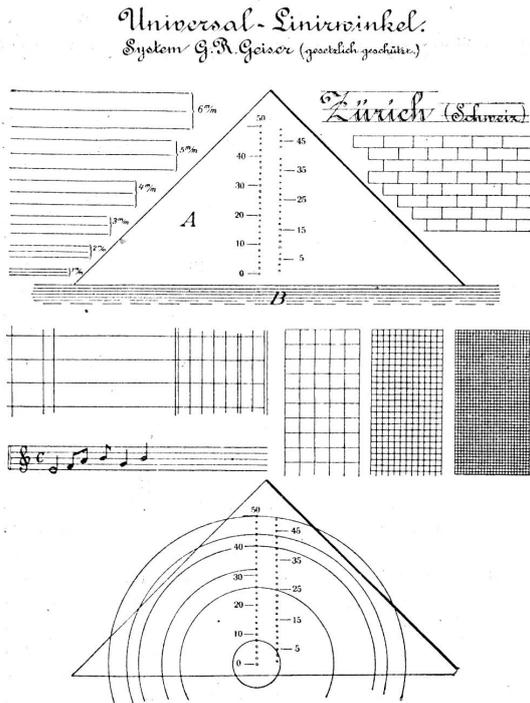
Universal-Linierwinkel.

(Eingefandt.)

Alles Gute muß sich mit der Zeit Bahn brechen und seine ihm gebührende Anerkennung finden. Dies verdient u. a. auch der Universal-Linierwinkel, System G. N. Geiser, worüber Herr Fr. Becker, Generalstabschef, Prof. am eidg. Polytechnikum wie folgt schreibt: „Dieses außerordentlich einfache und handliche, wie zugleich solide Instrument aus glashelem Celluloid erlaubt rasch und sicher die mannigfaltigsten technischen Lineaturen auszuführen, ohne daß dafür eine besondere Einteilung gemacht werden muß, wie namentlich auch Lineaturen für einfache technische Schriften, Kreisbogen, Quadranten etc. etc.“

Es dürfte sich dieser Linierwinkel seiner vielseitigen Verwendbarkeit und praktischen Ausführung wegen für Techniker, Gewerksleute, wie für Schüler aller Anstalten als vorzügliches Hilfsmittel eignen und dementsprechend einbürgern.“

In ähnlichem Sinne haben sich bisher eine namhafte Anzahl Fachleute und Besitzer des Universal-Linierwinkels geäußert.



Aus den obenstehenden Skizzen ist die vielseitige Anwendung des handlichen Zeicheninstrumentes ohne weiteres ersichtlich und es ist die Gebrauchsanweisung kurz folgende: Zur Anwendung des Linierwinkels A lege man denselben an den durch die Kreisbogen, Lineal oder dergleichen gebildeten Anschlag B, stecke hierauf die Spitze eines etwas harten, möglichst senkrecht gehaltenen Blei-

stiftes in eines der konischen Löcher und ziehe durch Aufpressen des Winkels mit der den Bleistift führenden Hand, den ersteren seitwärts nach links oder rechts.

Um den Linierwinkel zum Ziehen von Kreisbogen zu benutzen, stecke man eine Nadel oder einen zweiten Bleistift in das erste Loch der Skala.

Der Linierwinkel enthält noch seitlich den beiden Skalen, Extraktstellungen für Schriftenlineaturen, die jedoch auf der vorstehenden Skizze A nicht ersichtlich sind.

Die Universal-Linierwinkel können direkt vom Erfinder, G. N. Geiser, techn. Bureau, Forchstraße 106, Zürich 7, oder von jedem bessern Zeichenutensiliengeschäft bezogen werden.

Verschiedenes.

Aufnahme der Warenbestände in der Schweiz. Der Bundesrat hat gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 über Maßnahmen zum Schutz des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität folgende Beschlüsse gefasst:

Art. 1. Der Bundesrat ordnet, soweit sich ein Bedürfnis hierfür geltend macht, die Aufnahme der Bestände von Waren an, die sich im Lande befinden. Er kann hierfür die Mitwirkung der Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden, sowie beruflicher Genossenschaften und Verbände in Anspruch nehmen und deren Vorstände mit den erforderlichen Vollmachten ausrüsten. Er kann diese Befugnis an Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden übertragen.

Art. 2. Unwahre Angaben über die vorhandenen Warenbestände gegenüber den mit der Bestandaufnahme beauftragten Organen werden mit Geldbuße bis auf 10,000 Fr. bestraft.

Art. 3. Die Verfolgung und Beurteilung dieses Vorgehens liegt den Kantonen ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 findet Anwendung.

Art. 4. Das politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement werden mit dem Vollzug beauftragt.

Lederpreise. Die Verhältnisse im Gerbereigewerbe deuten seit einiger Zeit auf kommende Änderungen in den Lederpreisen hin. Letzter Tage fanden nun in Bern Konferenzen der Delegierten der Gerber- und der Häute- und Fellelieferanten-Genossenschaft statt, an der sich auch das Volkswirtschafts-Departement vertreten ließ. Am 26. August vereinigte nun, wie wir vernehmen, eine dritte Konferenz sämtliche Interessengruppen: die Häute- und Fellelieferanten-Genossenschaft, die Vertreter der Gerber, der Sattler, der Schuhmacher, der Lederhändler und der Schuhfabrikation, sowie der zuständigen Amtsstellen des Bundes. Es konnte eine vollständige Einigung erzielt werden. Die Preise für Häute und Felle bleiben unverändert, dagegen soll eine in bescheidenem Rahmen gehaltene Lederpreiserhöhung eintreten, entsprechend dem höheren Preis der notwendigen Rohmaterialien für die Gerberei, namentlich der Gerbstoffe. Diese Preiserhöhung beträgt 5—10 % der bisherigen Preise. Den Zeitpunkt des Eintrittes der Preiserhöhung setzt das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement fest.

Die diesjährige Ausstellung der Schülerarbeiten des Technicums in Burgdorf (Bern) ist neuerdings ein Beweis, mit welcher Umsicht und Erkenntnis der praktischen volkswirtschaftlichen Forderungen, unter Wahrung ästhetischer Rücksichten, auf den verschiedenen Gebieten der Technik und des Bauwesens an dieser Anstalt gearbeitet wird.

Abgesehen vom Ausland, wird der Inlandbedarf an

Technikern im schlimmsten Falle keine Schmälerung erfahren im Hinblick auf die Entwicklung der Technik in der Schweiz in den letzten zwanzig Jahren und angesichts der sicheren Entwicklungsmöglichkeiten unter dem Zeichen der hydraulischen, elektromechanischen und elektrochemischen Fortschritte. Man vergegenwärtige sich das rapide Wachstum der schweizerischen Maschinenindustrie, deren Export sich seit zwanzig Jahren verdreifacht hat und der nun noch die Erschließung der Wasserkräfte zu Hilfe kommt. Man denke an die im Entstehen begriffene Gruppe der schweizerischen elektrochemischen Industrien, an die Bestrebungen zur Eröffnung natürlicher Wasserwege und anderes mehr, um im Gegensatz zu augenblicklichen Bedenken einzusehen, daß die Schweiz im Beginne einer neuen großen industriellen Entwicklung steht. Es gilt dabei, wie es bisher in der schweizerischen Industrie geübt wurde, den Bedürfnissen nicht einfach nachzugeben, sondern diese Entwicklung bewußt zu wecken und zu fördern. Dazu hilft die Schulung technischer Unternehmer- und Arbeitskräfte. Eines der wichtigsten Gebiete für eine gezielte Zukunft unseres Landes ist damit ganz kurz beleuchtet.

Nun bewirkt die Ausstellung der Schülerarbeiten in Burdorf, daß man sich dieses Zieles der schweizerischen Volkswirtschaft wohl bewußt ist. Sicher darf das bernische Technikum einen guten Teil am Verdienste beanspruchen, in den Dienst des engen und weitem Vaterlandes zur Erzeugung von Qualitätsarbeit tüchtige technische Arbeitskräfte zu stellen.

Hotel- und Baugewerbe. Der Schweizerische Gewerbeverein richtet an den Bundesrat das Gesuch, kein Verbot für neue Hotelbauten zu erlassen. Ein Bauverbot würde das notleidende Baugewerbe schwer schädigen. Die Kreditinstitute werden ohnehin der Überproduktion vorbeugen. Ein generelles Verbot sei der verschiedenartigen Verhältnisse wegen unzulässig; es sei der Kompetenz der Kantone und Gemeinden zu überlassen, den lokalen Bedürfnissen entsprechend neue Gastrechte zu konzessionieren oder zu verweigern.

Der Grundstücksverkehr in der Stadt Zürich umfaßte im Juni im ganzen 70 (125) Liegenschaften mit einer Fläche von 1081 (1352) Ar und einem Wert von 4,21 (8,51) Mill. Fr. Aber nur etwa die Hälfte der Grundänderungen fand durch Freihandkäufe statt. Freihändig umgesetzt wurden nämlich bloß 32 (78) Liegenschaften im Ausmaß von 678 (1091) Ar zum Preise von 2,43 (5,70) Mill. Fr. Wie schon im Vormonat, so sind es auch im Berichtsmonat wieder einzig die Stadtkreise 6 und 7, die noch einen nennenswerten Liegenschaftshandel aufweisen. Durch Zwangsverwertungen gingen 20 (11) Grundstücke um den Preis von 0,81 (1,29) Mill. Fr. in andere Hände über, 17 von diesen 20 Zwangsversteigerungen entfallen auf die Stadtkreise 6, 7 und 8. Im zweiten Vierteljahr 1915 wurden 92 (219) Liegenschaften im Werte von 6,27 (17,5) Millionen Fr. freihändig verkauft. Die Umsatzzsumme beträgt also nur etwa den dritten Teil der leztjährigen, mit andern Worten: es sind im ganzen zweiten Quartal 1915 dem Werte nach nicht mehr Liegenschaften verkauft worden als im Vorjahre in einem einzigen Monat. Die Zahlen beweisen deutlich die herrschende Depression auf dem Liegenschaftsmarkt.

Neubauten wurden 4 (16) fertiggestellt; darin entfielen im ganzen 13 (45) Wohnungen, von denen 10 auf ein Mehrfamilienhaus im 3. Stadtkreis entfielen. Baubewilligungen wurden für 10 (31) Gebäude, darunter für vier Einfamilienhäuser, erteilt. Die Zahl der im zweiten Vierteljahr 1915 unter Dach gebrachten Gebäude beträgt 22 (49), die Zahl der neuen Wohnungen 102

(99). Von diesen 102 Wohnungen liegen 83 in acht Mietkasernen der Stadtkreise 3, 4 und 6.

Zur Herstellung der sogenannten **Rammschmiere** für eiserne Getriebe werden 40 Gramm Schweinefett und 10 Gramm Wachs geschmolzen und die halberfaltete Masse wird mit 2 Gramm geschlämtem Graphit verrieben. Die Mischung muß von Anfang an bis zum völligen Erstarren gerührt werden.

Literatur.

Der Nachlaßvertrag nach Schweizer Recht. Wegweiser für Schuldner und Gläubiger. Praktische Darstellung in Fragen und Antworten von Dr. jur. Oscar Leimgruber in Bern. Mit alphabetischem Sachregister und Gesetzestext. Drell Fühl's Praktische Rechtskunde. 16. Band. 104 Seiten 8° geb. in Leinwand 2 Fr.

Das vorliegende Büchlein behandelt das Wesen und die Voraussetzung des Nachlaßvertrages, das Verfahren und die Wirkungen. Dabei ist die Darstellung des Verfahrens, soweit es für die Laienwelt von Bedeutung ist, ziemlich einläßlich besprochen. Dieser Abschnitt bezieht sich sowohl auf die Organe und den Widerruf des Verfahrens, als auf die einzelnen Phasen (Bewilligungs-, Zustimmung-, und Bestätigungsverfahren).

Wie die früheren Bändchen der Sammlung ist auch dieses in Fragen und Antworten gehalten. Es enthält außer einem ziemlich vollständigen Sachregister auch den einschlägigen Gesetzestext. Wir zweifeln nicht daran, daß Dr. Leimgruber's „Nachlaßvertrag nach Schweizer Recht“, wie seine beiden Vorgänger sich raschen Eingang in die Handbibliothek der Handels- und Geschäftswelt verschaffen und bald zum Ratgeber eines jeden bedrängten Kaufmannes oder Handwerksmeisters werden wird.

Rechtsschreibebüchlein für schweizerische Volksschulen.

Herausgegeben von Carl Führer, Lehrer in St. Gallen. Zweite, erweiterte Auflage. I. Heft. Unterstufe, 2.—4. Schuljahr, 32 Seiten, einzeln 30 Rp., 100 Stück à 20 Rp.; II. Heft. Oberstufe, 5.—9. Schuljahr, 40 Seiten, einzeln 45 Rp., 100 Stück à 30 Rp. — Verlag Bähler & Co., Bern.

Nachdem zwei Wochen nach Herausgabe der Rechtsschreibebüchlein die starke Auflage des II. Heftes (für die Oberstufe) vollständig vergriffen war — eine Erfolgstatfache, die deutlicher spricht, als Worte es vermöchten — folgt anmit auf dem Fuße auch die wesentlich erweiterte Neuauflage des I. Heftes. Dieser große Erfolg der beiden sauberen Büchlein mit ihrem sinnigen Titelbild und dem in Schreibschrift gedruckten anspornenden Vorworte an die Schülerschaft, ist leicht erklärlich; denn tatsächlich haben diese zwei Büchlein unseren Schweizerischülern bis anhin gefehlt. Sie unterscheiden sich wesentlich von andern Orthographiebüchlein. Der Verfasser, der der Schweizerische schon manches vortreffliche Lehrmittel erarbeitet hat, richtete sein Hauptaugenmerk auf die Wörterauswahl. Fein säuberlich und höchst zutreffend ist der Wortschatz des Unterschülers von demjenigen des Oberschülers geschieden und je in einem besonderen Heft vereinigt worden. Als weitere begrüßenswerte Besonderheiten nennen wir: unauffällige Zerlegung aller Wörter in ihre Silben, Angabe des Geschlechtswortes und der Mehrzahlform sämtlicher Hauptwörter, Hervorhebung schwierigerer Formen von Eigenschafts- und Zeitwörtern, mit Beispielen versehene Regeln für die Silbentrennung und sämtliche für Volksschüler in Betracht kommende Interpunktionsregeln in Form von Beispielsätzen. Die Neuauflage von Heft I enthält nebst-